

Diplom Informatiker Werner Hülsmann:

Kurzinfo

Betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/r

- **Bestellung**
- **Stellung im Unternehmen**
- **Aufgaben**
- **Extern / Intern**

Zu meiner Person

- Studium der Informatik mit Nebenfach Datenschutzrecht an der TH (jetzt TU) Darmstadt
- 1988 – 1991 Softwareentwickler bei der Telenorma, Frankfurt/Main
- 1992 – 1999 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referatsleiter Technik beim Landesbeauftragten für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen
- 1999 – 2001 Betriebs- und Personalräteberatung und -schulung bei ForBIT e.V. in Hamburg
- 2001-2003 Projektmanager Dataprotection der datagate GmbH (100-%-ige Tochter der telegate AG – Auskunft 11880)
- Seit 1999 selbständiger Datenschutzberater
- Seit 2004 Kooperationspartner des virtuellen Datenschutzbüros (<http://www.datenschutz.de>) und anerkannter Sachverständiger beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Schleswig-Holstein



Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte

Bestellung bei nicht-öffentlichen Stellen erforderlich wenn:

- sie Verfahren vornehmen, die der Vorabkontrolle unterliegen;
- personenbezogene (pb.) Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen;
- **mehr als vier ArbeitnehmerInnen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung pb. Daten in automatisierten Verfahren oder**
- in der Regel mindestens 20 ArbeitnehmerInnen hiermit beschäftigt sind.

(vgl. § 4f BDSG)

Bestellung des/der betrieblichen DSB

Der/die betriebliche DSB

- ist **schriftlich** von der verantwortlichen Stelle zu bestellen
- muss die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen
- kann auch eine externe Person sein
- ist dem/der Leiter/in der Stelle **unmittelbar** zu unterstellen
- ist bei der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.

(vgl. § 4f BDSG)

Stellung des/der betrieblichen DSB

Der/die betriebliche DSB

- darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden
- kann nur in entsprechender Anwendung des § 626 BGB oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde abberufen werden
- ist zur Verschwiegenheit verpflichtet
- hat die erforderlichen sachlichen und personellen Mittel bereitgestellt zu bekommen (diese hängen von der Art und der Größe des Unternehmens ab)

(vgl. § 4f BDSG)

Erforderliche Fachkunde

Der/die betriebl. DSB benötigt Kenntnisse über

- Geschäftszweck, Aufgaben und Struktur der verantwortlichen Stelle
- die eingesetzten DV-Systeme und –Verfahren (Betriebssysteme, Standard- und anwendungsbezogene Software, ...)
- datenschutzrechtliche Kenntnisse allgemein und im besonderen für die Tätigkeit des Unternehmens
- Diese Fachkunde kann grundsätzlich nur durch Teilnahme an entsprechenden Seminaren erworben werden
- Das Lesen von Fachliteratur alleine reicht nicht aus

Qualifikationsanforderungen

„Hinsichtlich der Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragten (bDSB) statuiert § 4f Abs. 2 S. 1 BDSG die zur Erfüllung seiner Aufgaben "erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit". Rechtliche, organisatorische und technische Kenntnisse des bDSB müssen ggf. auf Anfrage gegenüber der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden. So richtig es ist, dass das Gesetz keinem bestimmten beruflichen Hintergrund den Vorzug gibt, was die Bestellung des bDSB angeht, so richtig ist es aber auch, dass das fehlende feste Anforderungsprofil erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Qualifikation im konkreten Einzelfall erforderlich macht. Das dürfte gesicherte Auffassung in Literatur und bei den Aufsichtsbehörden sein. Allgemeine Hinweise auf Praktika(...) überzeugen eher nicht. Bedenken bestehen insbesondere bei den rechtlichen und organisatorischen Kenntnissen. Rechtliche Kenntnisse lassen sich gut in Kursen erwerben und dann auch nachweisen. Organisatorische Kenntnisse erhält man im Grunde nur on the job, nicht in kürzeren Praktika.“
(Quelle: Virtuelles Datenschutzbüro)

Erforderliche Zuverlässigkeit

- Persönliche Zuverlässigkeit, z.B.
 - + verantwortliche Aufgabenerfüllung
 - + Verschwiegenheit
- Fachliche Zuverlässigkeit
 - + bei nicht Vollzeitbeauftragten darf es nicht die Gefahr einer Interessenskollision zwischen DSB-Tätigkeit und der anderen Tätigkeit geben
 - + ist **grundsätzlich**(*) in Frage zu stellen bei
 - EDV-Leiter/innen
 - Personalleiter/innen
 - Marketing- /Vertriebsleitung

(*) Ausnahmen sind möglich, gerade bei kleineren Betrieben

Wann ist ein externer DSB sinnvoll?


intern

- + kennt sich im Unternehmen aus
- Kosten und Zeitaufwand für zu lesende Fachliteratur
- Kosten und Zeitaufwand für zu lesende Fachzeitschriften
- Kosten für regelmäßige Fortbildung (Seminare, Workshops, Konferenzen)
- obige Kosten entstehen unabhängig vom konkreten Aufwand für die Datenschutz-tätigkeiten im Unternehmen
- Haftet nur nach der Arbeitnehmerhaftung

extern

- muß sich erst mit den Unternehmensstrukturen vertraut machen
- + liest und wertet Fachliteratur regelmäßig aus
- + liest und wertet Fachzeitschriften regelmäßig aus
- + regelmäßige Fortbildung durch Seminare, Workshops und Konferenzen
- + Kosten entstehen nur für den tatsächlichen Aufwand für die Datenschutz-tätigkeiten im Unternehmen

Praktische Umsetzung Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- Bestellung eines eigenen Mitarbeiters als betrieblichen Datenschutzbeauftragten, dabei ist wichtig:
 - Aus- und regelmäßige Fortbildung dieses Mitarbeiters durch entsprechende Seminar
 - ausreichend Zeit für die Aufgabenerledigung im Datenschutz zur Verfügung zu stellen.
- Gemäß § 4f Abs. 2 Satz 2 kann auch ein externer Dienstleister mit dieser Aufgabe betraut werden.
 - Qualitätsmerkmale zur Bewertung externer Dienstleister:
 - Mitglied in einem Berufsverband (BvD, GDD),
 - Mitglied in einem Arbeitskreis für Externe DSB (www.bvd.externe-datenschutzbeauftragte.de),
 - Entsprechende **nachweisliche** Berufserfahrung,
 - Anerkennung als Datenschutz-Gütesiegelgutachter
 - Ehrenamtlichen Engagement für den Datenschutz 
 - (z.B. in der DVD e.V. - <http://www.datenschutzverein.de>)

Aufgaben des/der betrieblichen DSB

- **Aufgabe des/der bDSB ist es, auf die Einhaltung des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften *hinzuwirken* (vgl. § 4g BDSG), insbesondere**
 - die ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme mit denen pb. Daten verarbeitet werden sollen zu überwachen und
 - die bei der Verarbeitung mit diesen Daten tätigen Personen mit den Vorschriften des Datenschutzes und den besonderen Erfordernissen am Arbeitsplatz vertraut zu machen.
- **Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 BDSG (s.u)**
- **Auskunft aus dem Verfahrensregister nach § 4e BDSG**

Aufgabenerfüllung

Zur Aufgabenerfüllung sind dem/der betrieblichen DSB

- Hilfspersonal,
- Räume,
- Einrichtungen,
- Geräte und
- Mittel

im erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen sowie

- die Verfahrensbeschreibungen ergänzt um die zugriffsberechtigten Personen zu übermitteln (vgl. § 4g)

Zum Schluß



- Noch Fragen?

Kontakt:

Datenschutzwissen.de

Diplom Informatiker

Werner Hülsmann

Am Leutenberg 1

87745 Eppishausen

Tel.: 08266 / 869 36 76

E-Mail:

wh@datenschutzwissen.de